

setzenden<sup>17)</sup>, sehr gefällig und deutlich schreibenden Hand enthält. Löwenfelds Ausgabe kann mit wenigen Einschränkungen als zuverlässig gelten. Daß der Editor das erste *auctoritate* von Satz 5<sup>18)</sup> ohne Anmerkung eliminiert, läßt sich zumindest sachlich rechtfertigen. Schwerer wiegt seine kommentarlose Wiedergabe des *nisi* im fragmentarischen Satz 31, wo ein Hinweis auf die spätere Hinzufügung des Wortes sehr wohl angebracht gewesen wäre<sup>19)</sup>. Und als wirklich gravierender Fehler muß das sinnlose *professiones* (statt richtig *possessiones*) *ecclesie distra-xerit* (Satz 23) konstatiert werden, das aber selbst ein E. Caspar ohne

<sup>17)</sup> Ich kenne nur die letzten Blätter der Hs. im Mikrofilm, den mir das Pariser Institut de Recherche et d'Histoire des Textes freundlicherweise ausgeliehen hat. Es scheint mir nach einem eingehenden Schriftvergleich kaum zweifelhaft, daß der foll. 164<sup>v</sup>—165<sup>r</sup> tradierte Papstkatalog und die auf fol. 165<sup>v</sup> folgenden *Proprie auctoritates apostolice sedis* von ein und derselben Hand geschrieben sind, die nach 1130 datiert werden muß (s. oben Anm. 15). B. Jacqueline, A propos des *Dictatus papae* (wie unten Anm. 21) S. 572 setzt diesen Teil der Hs. mit „du début du XII<sup>e</sup> siècle“ zu früh an.

<sup>18)</sup> Die Angabe bezieht sich auf die Numerierung der Sätze in unserer Edition (s. unten S. 126 ff.), auf die hiermit auch für das Folgende verwiesen wird.

<sup>19)</sup> Satz 31 lautet in beiden Versionen: *Nullus episcopus in papa ordinari*. Die Herausgeber suchten zu bessern. Löwenfeld zog das von späterer Hand im Cod. Abrincensis nachgetragene *nisi* in den Text und veränderte *in* zu *a*, um sich von H. Bresslau sagen lassen zu müssen: „Verderbt bleibt die Stelle auch so noch“ (NA 16, S. 200 Anm. 1). Jacqueline (s. unten Anm. 21) beläßt *nisi* gleichfalls im Obertext; er verzichtet dafür auf *episcopus*, was das Verständnis des Satzes keineswegs erleichtert. Jedenfalls geht es nicht an, aus einem modern rekonstruierten Text folgenschwere Schlüsse zu ziehen, wie es Gauss trotz der Warnung Hofmanns (Der „*Dictatus Papae*“ Gregors VII., 1933, S. 22 Anm. 43) tut, vgl. ZRG Kan. 29 (1940) S. 65: „Nach dem *Dictatus d'Avanches* sollte ... sogar jede Bischofsordination zur Sache des römischen Stuhles werden ...“ — Zu Satz 31 *Nullus episcopus in papa ordinari* gebe ich zu bedenken, daß gegen die alte kanonische Vorschrift, nach der kein Bischof zum Papst erhoben werden durfte, noch bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts nur in Ausnahmefällen und auch dann nicht ohne Tadel verstoßen wurde, vgl. die beachtenswerten Ausführungen von W. Goetz, *Papa qui et episcopus*. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert, *Archivum historiae pontificiae* 8 (1970) S. 44 ff. Liegt in These 31 der *Proprie auctoritates* eine Reminiszenz an jene zur Zeit Gregors VII. noch keineswegs vergessene alte Norm vor? Möglicherweise ist die Sentenz aber auch ganz zu eliminieren, denn: 1) Sie paßt nicht in die mit Satz 30 beginnende Reihe der liturgischen Vorrechte des Papstes. 2) Der mit der vorhergehenden These übereinstimmende Satzanfang *Nullus episcopus* könnte darauf hindeuten, daß These 30 ursprünglich aus Versehen wiederholt werden sollte und daß die noch sichtbaren Worte *Nullus episcopus* später in irgendeiner Form zu dem heutigen Satzfragment erweitert wurden. Beweisen läßt sich eine solche Vermutung anhand der erhaltenen Überlieferung nicht.